

Wir glauben kaum. Nachdem Leonhard nämlich, wie gesagt, nur fufzessive und da jedesmal nur in unbeträchtlicher Quantität seine minderwertige Sorte der besseren beigemischt hat, so mochte er diesem Umstand auch keine besonders nachteilige Wirkung zugeschrieben haben.

Auch dadurch endlich hat Leonhard an sich noch nicht schwer gefehlt, daß er ohne Erlaubnis des Eigentümers die Sache für sich benützt hat; nur dann würde er schwer gefehlt haben, wenn er die res deposita in einer Weise gebraucht haben würde, daß er sie später nicht mehr hätte restituieren können (Noldin Summa Theol. mor. II. n. 555), was doch hier nicht der Fall ist. P. D.

III. (**Chevertrag.**) Marina hat bei ihrer Heirat mit Antonius den Vertrag gemacht, sich gegenseitig „alles zu verheiraten.“ Später jedoch, im Hinblick auf ihre Mutter und armen Geschwister, steigt in ihr der Wunsch auf, zu deren Gunsten ein Testament zu errichten, zumal der Beamte bei Abschluß des Ehevertrages das als erlaubt bezeichnet hatte. Da sie sich aber im Gewissen nicht sicher fühlt, fragt sie beim Beichtvater an, ob sie ein Testament machen und über welchen Teil des Vermögens verfügen dürfe.

Im vorgelegten Ehevertrage handelt es sich offenbar um die Gütergemeinschaft. Der Provinzialismus „sich gegenseitig alles zu verheiraten,“ kann füglich nichts anderes bedeuten, als völlige Gütergemeinschaft, selbst, wie es scheint, ohne Ausschluß jeden Vorbehalts-gutes. Die Not ihrer nächsten Anverwandten geht Marina zu Herzen und sie möchte denselben durch Vermächtnisse zu Hilfe kommen. Die Belehrung des Beamten beruhigt sie nicht, sie fürchtet, ihrem Versprechen dem Manne gegenüber untreu zu werden; deshalb muß der Beichtvater ihr die nötige Aufklärung geben.

Während des Lebens beider Teile kann die Gütergemeinschaft aus bestimmten Gründen aufgehoben werden (Bürgerlich. Gesetzbuch n. 1464 p.), mit dem Tode endet sie jedenfalls, wenn nicht etwa gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind. Nach österreichischem Recht, wie Delama n. 40 behauptet, hat die Gütergemeinschaft besonders die Teilung im Todesfalle zum Zweck (1. Dester. B. G. B. §§ 1234 ff.). Daraus ergibt sich nun das volle Recht der Eheleute, über den ihnen zufallenden Teil testamentarisch zu verfügen. Somit kann Marina über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zugunsten ihrer armen Verwandten ein Testament machen. Natürlich setzen wir voraus, daß die Ehe kinderlos ist; sonst dürfte sie nur den Teil, der unbeschadet des gesetzmäßigen Anspruches der Kinder übrig bleibt, den Verwandten zuwenden.

Sollte Marina mit ihrem Manne jedoch einen Erbvertrag eingegangen sein, was übrigens im vorliegenden Falle nicht angenommen werden kann, so müßte sie sich nach dem Uebereinkommen und den positiven Gesetzen richten. Nach dem B. G. dürfte sie ohne Einwilligung ihres Mannes keine Vermächtnisse errichten.

Nach österreichischem Rechte würde es ihr aber zustehen, über den vierten Teil des aller Verbindlichkeiten erledigten Nachlasses zu verfügen.

Balkenberg.

Wilh. Stentrup S. J.

IV. (**Geheimes Konkubinat.**) In einer großen Stadt lebte ein reicher Mann namens Lullus. Er besuchte, weil von Jugend auf so gewohnt, alle Sonn- und Feiertage eine sogenannte Schnappmesse, wobei er immer hinter einem bestimmten Pfeiler der Kirche seine „Betrachtung“ hielt. Eine Predigt hatte er seit vielen Jahren nicht gehört; hatte das, wie er meinte, nicht nötig, da er das, was gepredigt wird, längst wußte. Gewohnheitsmäßig kam der reiche Lullus auch seiner Osterpflicht nach; er suchte sich aber einen Beichtvater, der es „gnädig“ machte. Lullus blieb Junggeselle, weil es sich so leichter leben ließe. Im Herzen war er jedoch Anhänger der Lehre von der „freien Liebe“. Der tiefere Grund, warum er ledig blieb, war, weil er seine Gelüste nach Belieben befriedigen wollte, ohne von Eifersucht gehindert zu werden. Lullus war sehr wohlthätig. Durch das viele Almosen, das er spendete, suchte er sein Gewissen, wenn es sich regte, wieder einzulullen. Dies reiche Almosengeben hat auch wohl den barmherzigen Gott bewogen, das Herz des Reichen zu rühren, sein geistiges Auge zu öffnen, daß er den Abgrund erkannte, dem er entgegen-taumelte und ein neuer Mensch wurde.

In der Stadt war eine Mission. Alles strömte zu den Missionspredigten. Auch der reiche Lullus kam aus Neugierde, mehr der Unterhaltung wegen, auch weil er nach so vielen Jahren einmal wieder eine Predigt hören wollte. Der Prediger hielt eine Standeslehre für die Jünglinge. Mit beredten Worten pries er die Schönheit der Keuschheit und geißelte das Laster der Unkeuschheit. Er kam auch auf die „freie Liebe“ zu sprechen. Schritt für Schritt wurden die Beruhigungsgründe, die sich der Reiche gesammelt hatte, entkräftet. Die Worte gingen Lullus tief zu Herzen. Es durchdrang seine Seele die Gnade Gottes wie ein zweischneidiges Schwert. Nach der Predigt verfügte er sich sofort an einen der Beichtstühle und wartete dort geduldig, bis er nach zwei Stunden an die Reihe kam.

Der Beichtvater ermahnte ihn, eine Generalbeichte abzulegen, da aber der Beichtandrang sehr groß war, bestellte er ihn auf eine gelegeneren Zeit. Lullus fand sich ein und bekannte unter anderem, daß er jahrelang ein sündhaftes Verhältnis mit seiner Haushälterin unterhalten habe und noch bei ihr lebe. Der Beichtvater merkte, daß diese Person den Lullus ganz umgarnt hielt.

Er fragte sich, welche Anweisungen sind dem Manne zu geben, damit er wieder ein eifriger Katholik wird?

Was muß geschehen betreffs der Haushälterin?

Nachdem der Beichtvater im Herzen den heiligen Geist um Erleuchtung angefleht hatte, gibt er dem Lullus folgenden Zuspruch: